

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die
Petition des Melchior Liesch von Alveneu um Befreiung
von der Vormundschaft.

(Vom 7. Februar 1872.)

T i t . !

Mit Schreiben vom 1. d. Mts. hat uns der schweizerische Nationalrath eine Petition des Hrn. Melchior Liesch von Alveneu, Mts. Graubünden, datirt vom 21. November 1871, übermacht und uns eingeladen, über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Indem wir dieser Einladung Folge geben, müssen wir zugleich daran erinnern, daß die gleiche Beschwerde nun schon zum dritten Male vor die eidg. Räthe gelangt.

Melchior Liesch wurde nämlich im Jahre 1867 von seiner heimatlichen Ortsbehörde unter Vormundschaft gestellt. Er beschwerte sich hiegegen bei den kantonalen Instanzen, wurde jedoch abgewiesen. Hierauf gelangte er zwei Male an uns. Wir mußten jedoch ein näheres Eintreten auch ablehnen, da das Vormundschaftswesen der Kompetenz der Kantone anheimgegeben ist. Gegen diese Entscheide führte M. Liesch 1867 das erste Mal Beschwerde bei der Bundesversammlung, und wir hatten in Folge dessen Anlaß, am 4. Dezember 1867 einen einläßlichen Bericht zu erstatten, auf den wir hiemit verweisen.

In Würdigung der in diesem Berichte entwickelten Verhältnisse beschloß die Bundesversammlung am 18. Dezember 1867, es sei auf die Beschwerde des Liesch nicht einzutreten.

Er gab sich jedoch hiemit nicht zufrieden, sondern gelangte schon im folgenden Jahre mit einer neuen Eingabe vom 21. November 1868 wieder an die Bundesversammlung in der Hoffnung, eine Revision ihres vorjährigen Beschlusses und sodann die Aufhebung der Vormundschaft zu erlangen. Indessen wiesen die eidg. Rätbe am 15. Dezember 1868 auch diese zweite Beschwerde ab.

Die neueste Eingabe des Liesch, welche gegenwärtig zu behandeln ist, datirt vom 21. November 1871 und bezieht sich auf die gleiche, schon erwähnte Vormundschaftsangelegenheit. Er stellt neuerdings das Gesuch um Befreiung von der Vormundschaft, damit er in den Besitz seiner Güter gelange. Zugleich verlangt er Entschädigung für entgangenen Gewinn.

Da jedoch die erste Frage schon wiederholt in dem Sinne entschieden ist, daß allein die Behörden des Kantons Graubünden kompetent seien, über die Nothwendigkeit der Vormundschaft zu urtheilen, so muß ihnen auch die Kompetenz zukommen, darüber zu entscheiden, wann der Zeitpunkt gekommen sein möchte, sie wieder aufzuheben.

Was die Klage auf Entschädigung betrifft, so fällt auch diese nicht in die Kompetenz der Bundesbehörden, sondern in diejenige der Gerichte am Wohnorte des oder der Beklagten.

Wir schließen daher neuerdings auf Abweisung des Petenten.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 7. Februar 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Bundesrathsbefluß

in

Sachen des Staatsrathes von Waadt gegen denjenigen von Genf, betreffend Verweigerung der Auslieferung des Sekretärs Dchsenbein.

(Vom 7. Februar 1872.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Staatsrathes des Kantons Waadt gegen denjenigen des Kantons Genf, betreffend Verweigerung der Auslieferung des Sekretärs Dchsenbein in Genf;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Vor dem Friedensrichter in Yverdon, Kantons Waadt, ist seit dem Frühjahr 1871 eine Strafuntersuchung betreffend Fabrikation und Ausgabe falscher Banknoten verschiedener ausländischer Staaten anhängig, in welcher der Russe Malagowski als Hauptangeklagter erscheint.

In dieser Untersuchung sah sich der Friedensrichter von Yverdon veranlaßt, auch gegen Dchsenbein, Sekretär des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Genf, einen Verhaftsbefehl zu erlassen, weil Dchsenbein des Versuchs der Bestechung und des Versuchs der Erpressung, sowie der in betrügerischer Absicht verübten Unterschlagung von Beweisstücken sich schuldig gemacht habe. Ferner wurde ein

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Petition des Melchior Liesch von Alveneu um Befreiung von der Vormundschaft. (Vom 7. Februar 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1872
Date	
Data	
Seite	287-289
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 173

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.